

Satzung vom 08.11.2022

Präambel

Die Überparteiliche Fraueninitiative Berlin - Stadt der Frauen wendet sich in ihrer Haltung und in ihren Positionen gegen Sexismus, Rassismus, Antisemitismus, Homophobie und Transphobie und vertritt und fordert einen respektvollen Umgang miteinander.

Die Überparteiliche Fraueninitiative Berlin fühlt sich in der Verpflichtung, Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung von Mädchen und Frauen aufzuzeigen, und arbeitet mit allen demokratischen Kräften zusammen, die diese Ziele verfolgen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Überparteiliche Fraueninitiative – Berlin, Stadt der Frauen und hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht:

- den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen frauenpolitischen Akteurinnen, innerhalb und außerhalb von Institutionen; Durchführung von Kongressen zu relevanten Themen der Gleichberechtigung und Fachgespräche,
- über parteipolitische Grenzen hinweg eine Öffentlichkeit für frauenrelevante Themen in Berlin und darüber hinaus herzustellen und gemeinsam Positionspapiere zu erarbeiten,
- die Arbeit von Frauen in Regierung, Parlament, Parteien, Organisationen und nichtinstitutionellen Bereichen in Berlin und darüber hinaus zu unterstützen und wirksamer werden zu lassen,
- den Gedanken des überparteilichen Bündnisses über Berlin hinaus zu verbreiten

▪ Austausch und die Zusammenarbeit zwischen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf nationaler und internationaler Ebene

2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sucht der Verein den Austausch mit und die Unterstützung von Frauen in Regierungsämtern, Parlamenten, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und anderen öffentlichen Institutionen, sowie aus der Wirtschaft und anderen privaten oder nicht-institutionellen Bereichen.

3. Darüber hinaus verfolgt der Verein mildtätige Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, z.B. für obdachlose Frauen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und auch – mildtätige Zwecke - im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins enthalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über jeden Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung erfolgt unter Angabe von Gründen. Über einen möglichen Einspruch der Antragstellerin/des Antragstellers, der innerhalb von drei Wochen beim Vorstand begründet angenommen werden muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Abgelehnt werden darf nur, wenn begründet angenommen werden kann, dass die betreffende Antragstellerin/der betreffende Antragsteller der Satzung einschl. der Präambel zuwiderhandelt.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Schreiben dem Vorstand zugegangen ist.
4. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand
 - a) wegen Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen,
 - b) bei Nichtanerkennung der Satzung auch einzelner Paragraphen einschließlich der Präambel.

§ 5 Beitrag

Es wird grundsätzlich ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Jahresbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag muss bis zum 30.6. eines jeden Jahres gezahlt werden.

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Tel.Nr., E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist und mit dem Mitglied abgestimmt ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
3. Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
2. Form der Mitgliederversammlung kann auch als sog. Virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder ein Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
3. Beschlüsse der MV können auch mittels elektronischer Kommunikation in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Vorstand gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.
4. Hierzu wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Mitfrauen, die keinen Internet-Anschluss haben, bekommen die Einladung per Post.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist von der Protokollantin und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, jedoch immer aus einer ungeraden Zahl von Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in regelmäßig stattfindenden vereinsöffentlichen Vorstandssitzungen.
Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.
5. Der Vorstand ist jedem Mitglied über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Die Vorstandsmitglieder können durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Mitgliederversammlung abgewählt werden.
8. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Aufwandsentschädigung wird auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG pro Jahr begrenzt.

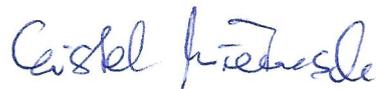
§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90 % der Mitglieder.
2. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung 90 % der anwesenden Mitglieder.
3. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verwiesen wurde.
4. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) fällt das gesamte Vereinsvermögen ausschließlich an den Landesfrauenrat e.V., der sich die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen zum Ziel gesetzt hat, und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt.



Carola von Braun

Vorstand



Christel Wietusch

Vorstand